Stellungnahme zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (2017/2117/EU) (OGC-VwV)

Stellungnahme durch: Umweltministerium Baden-Württemberg, Ref. 42

Datum: 24.2.2020

Lfd.-Nr.	Stellung-nehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	Baden-Württemberg	A, Anwendungsbereich	Im ersten Satz dürfte gemeint sein, dass die AVV nur für Anlagen gelten soll, für die im Durchführungsbeschluss 2017/2117/EU Anforderungen festgelegt sind	Ersatz von „für die“ durch „sofern für diese“
			Der Durchführungsbeschluss legt Anforderungen für Prozessöfen/-feuerungen fest, sofern diese der Herstellung der im Anwendungsbereich beschriebenen organischen Grundchemikalien dienen. Es wäre zu prüfen, ob der Satz aus dem Durchführungsbeschluss wörtlich übernommen werden kann, um die Lesbarkeit zu verbessern.	„Die AVV gilt zudem für die Verfeuerung von Brennstoffen in Prozessfeuerungen/-öfen, sofern diese Bestandteil der unter Nr. 2 genannten Anlagen sind.“ + Definition Prozessfeuerungen wie im durchführungsbeschluss
			Wir bitten die Abgrenzung der Prozessfeuerungen zur 44. BImSchV zu prüfen, ggf. in der Begründung klarzustellen: Vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV sind insb. „Reaktoren, die in der chemischen Industrie verwendet werden“ ausgenommen, soll damit dasselbe gemeint sein, wie Prozessfeuerungen im Durchführungsbeschluss 2017/2117/EU? Anderenfalls dürfe die 44. BImSchV ggf. der AVV vorgehen. In Details gibt es Unterschiede.	
2	Baden-Württemberg	B Einzelmessungen	Schwefeldioxid-Messungen bei Prozessfeuerungen von 10 bis 50 MW einmal jährlich widerspricht dem Durchführungsbeschluss 2017/2117/EU Nr. 1.1 (alle 3 Monate mit gewissen Ausnahmen)	
3	Baden-Württemberg	D 4.1.2 D 4.1.4 D 4.1.6	Es fehlt 4.1.2a (oder Nummerierungsfehler) Ebenso 4.1.4a b Ebenso 4.1.6 a, b, c	